

## **Der Gesundheitsminister empfiehlt: Stirb langsam oder nimm den Zug!**

Das hat Jens Spahn zwar nicht wörtlich gesagt, bringt aber die schlimme Situation am Lebensende tausender Bürger, an der Spahn wesentlich mitgewirkt hat, auf den Punkt. Während in der Schweiz die Sterbehilfe-Organisation Exit in Zürich 120.000 und in Genf weitere 20.000 Mitglieder hat, wurde die Entwicklung solcher Organisationen in Deutschland ab 2005 von den Kirchen sowie kirchennahen Politikern und Journalisten behindert. 2011 haben außerdem die meisten Landesärztekammern, auch die Ärztekammer Nordrhein, ihren Mitgliedern verboten, Suizidhilfe zu leisten. Staatliche Behörden haben diese verfassungswidrigen Verbote genehmigt.

2015 haben die Verfassungsorgane Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat, Bundeskanzler, Bundespräsident und Bundesverfassungsgericht dafür gesorgt, dass es durch den religiös (und wohl auch finanziell) motivierten § 217 StGB praktisch unmöglich geworden ist, in Deutschland einen Arzt zu finden, der Suizidhilfe leistet. Wegen seiner fürchterlichen Folgen halte ich § 217 StGB für ein staatlich organisiertes Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Spahn hat als gesundheitspolitischer Sprecher der CDU/CSU – wie fast seine gesamte Fraktion und ein großer Teil der SPD – für den inhumanen und verfassungswidrigen § 217 gestimmt. Dieses undemokratische und inhumane Schandgesetz droht Ärzten, die Menschen helfen, bei aussichtslosem Leiden vor dem Tod durch die Einnahme von Medikamenten auf sichere und schmerzfreie Weise zu sterben, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Dadurch werden aus vernünftigen Gründen suizidwillige Menschen gezwungen, gegen ihren Willen weiterzuleben oder in ihrer Verzweiflung zu einer „rezeptfreien“ grauenvollen Suizidmethode zu greifen, indem sie sich erhängen, erschießen, vergiften, in die Tiefe oder vor einen Zug springen.

Zur Zeit verhindert Spahn unter Bezug auf § 217, dass das ihm unterstellte Bundesinstitut für Arzneimittel einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts folgt und Schwerkranken in Ausnahmefällen das für Suizide besonders geeignete Medikament Natrium-Pentobarbital zugänglich macht. Etwa hundert Anträge von sterbewilligen Bürgern sind schon abgelehnt worden, kein Antrag wurde genehmigt. Auch diese Bürger werden wegen merkwürdiger – vor allem religiöser - Vorstellungen (und Mangel an Empathie?) gezwungen, weiter zu leiden oder in ihrer Verzweiflung zu unprofessionellen Suizidmethoden zu greifen. Spahn (2014): *„Auch im Sterben gibt es eine Verantwortung für andere*

*und vor Gott. Daher kann es kein faktisches Recht auf Beihilfe zum Sterben geben.“ ... „Ich finde, wir können nicht selbst über unser Leben verfügen.“ ... „Wenn sie ein gewerbsmäßiges Angebot haben, wenn ich mich heute mal schlecht fühle und denke, heute ist mein Leben nicht lebenswert, dann gibt’s da vorne in der Straße nebenan eine Werbung und ein Geschäft zur Selbsttötung.“*

Pro Jahr sterben in Deutschland etwa 900.000 Menschen. Die meisten davon sterben langsam und ohne palliativmedizinische Begleitung, d.h. sie leiden vor ihrem Tod schwer, oft monate- oder jahrelang. Etwa 10.000 Menschen sterben durch Suizid, etwa 100.000 versuchen vergeblich, ihr Leben zu beenden.

Das Grundgesetz, das Bundesverwaltungsgericht (März 2017) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte garantieren das Recht, selbst zu bestimmen, wann und wie das eigene Leben beendet werden soll. Nimmt man an, dass mindestens 5% aller Deutschen ihr Leiden vor dem Tod mit Hilfe eines Arztes abkürzen würden, wenn dies nicht durch Tabus und Gesetze verhindert würde, wären es jährlich mindestens 45.000 Menschen, die ihr Leben auf sichere, humane und andere nicht unnötig traumatisierende Weise beenden könnten. Das Bundesverfassungsgericht hat am 17.4.2019 signalisiert, dass es (leider erst nach vier Jahren) gegen den (dreisten) Übergriff von Kirchen und politischen Vertretern der christlichen Leidkultur vorgehen und § 217 StGB für verfassungswidrig erklären wird. Doch CDU/CSU und Teile der SPD werden wohl danach erneut versuchen, Bürger am Lebensende zu bevormunden.



Dr. Wolfgang Klosterhalfen, Apl. Prof. für Medizinische Psychologie  
In der Donk 30, 40599 Düsseldorf, [wk@reimbibel.de](mailto:wk@reimbibel.de) , 1.7.2019  
Ausführliche Kritik an § 217 StGB: [www.reimbibel.de/217.htm](http://www.reimbibel.de/217.htm)